

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 123/11 B

L 7 AS 1343/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 AS 3567/08 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Goslar,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hat als erste Frage formuliert,
"ob hier ein(e) Fortsetzungsfeststellungsklage wirksam eingelegt wurde".
Aufgrund der auf den Einzelfall bezogenen Fragestellung ist nicht zu erkennen, wieso es sich um eine abstrakte Rechtsfrage handelt und nicht nur um eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall. Im Übrigen fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung und Literatur zur Fortsetzungsfeststellungsklage (*vgl nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 131 RdNr 7 ff mwN*).
- 4 Als zweite Frage hat der Kläger formuliert,
"ob der Verpflegungsanteil bei stationärem Aufenthalt als Einkommen angerechnet werden darf - selbst wenn eine solche Entscheidung nur vorübergehender Natur ist."
Er hat zwar in seiner Beschwerdebegründung das Urteil des Senats vom 18.6.2008 (- *B 14 AS 22/07 R - BSGE 101, 70 = SozR 4-4200 § 11 Nr 11*) zur Anrechnung der Vollverpflegung in einem Krankenhaus als Einkommen angesprochen, aber nicht aufgezeigt, inwiefern die in



dieser Entscheidung aufgestellten Rechtsgrundsätze im Hinblick auf das vorliegende Verfahren einer Fortentwicklung bedürfen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)